

Sächsische Vorzeitung und Elbgaupresse

Verlags- und Druckerei: Amt Dresden Nr. 31302
Zell.-Nr.: Elbgaupresse Dresden

mit Loschwiger Anzeiger

Danzig-Rote: Stadthaus Dresden, Grotzstraße Platz Nr. 666
Postfach-Nr.: Nr. 512 Dresden

Tageszeitung für das östliche Dresden und seine Vororte.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Bühlau, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Bachwitz, Niederpoyritz, Hofterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgaupresse und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich für Lokales Karl Dräger, für den übrigen Inhalt Eugen Werner, beide in Dresden.

Er scheint täglich mit den Beilagen: Amtl. Fremden- und Kurführer, Leben im Bild, Karo-Worte, Radio-Zeitung, Anzeigen werden die 4 gefaltete Zeile mit 20 Goldpfennigen berechnet, Reklamen die 4 gefaltete Zeile mit 50 Goldpfennigen. Anzeigen u. Reklamen mit Plakatschriften und schwierigen Scharten werden mit 50% Aufschlag berechnet. Schluß der Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen oder Plätzen, sowie für telefonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Inseratsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Beilagen fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Preis in Anwendung gebracht. Abkündigungserlös: 5. Verpät. Zahlung, Klage od. Kontur d. Auftraggebers.

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Loschwiger Str. 4
87. Jahrgang

Vor Festlegung der deutschen Antwortnote

Die deutsche Antwort auf die Note Briands über die Sicherheitsfrage wird den Charakter einer „Zwischennote“ tragen

Die Beratungen im Reichskabinett

Das Reichskabinett legte Donnerstag nachmittag die Beratungen über die außenpolitische Lage vor. Der Reichsminister des Auswärtigen berichtete über den Stand der Vorbereitungen für die Beantwortung der französischen Sicherheitsnote. Es bezieht sich über die Grundlinien dieser Antwort Einvernehmen, und es ist die Vorlage eines Entwurfs im Kabinett ebenfalls zu erwarten. Dr. Stresemann istiger die Gedankenansatz der an Frankreich abzufassenden Antwortnote, die den Charakter einer Zwischennote haben wird, entsprechend dem letzten Beschlusse des Kabinetts, daß durch Vorverhandlungen erst die Grundlage für alles Weitere geschaffen werden muß. Der Entwurf der Zwischennote wird dem Kabinett bereits in diesen Tagen zugehen.

Die Stellung der D. V. P. zur Sicherheitsfrage

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei hat Mißbilligen für den Abschluß eines Sicherheitspaktes angedeutet, in denen es heißt, die Deutsche Volkspartei könne der Initiative der deutschen Regierung, eine Lösung der Sicherheitsfrage nicht gegen den Willen der deutschen Bevölkerung zu erzwingen, sondern nur durch die Zustimmung der deutschen Bevölkerung. Er fordere ein Festhalten an den Grundlinien des deutschen Memorandums für den Völkerbund voraus. Wenn auch der Sicherheitspakt den Verfall der Vertrag nicht abändere, so könne doch Deutschland keine Verpflichtung der sich aus dem Vertrag ergebenden Lage hinnehmen. Im Zusammenhang mit einem Sicherheitspakt ergebe sich die Notwendigkeit, das Abteilungsabkommen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Alle Freiheitskämpfer aus dem Verfall der Vertrag, insbesondere auch über die Entmilitarisierung des Rheinlandes, sowie über das Abteilungsabkommen müßten einem Niederungsverfahren unterbreitet werden. Jede Wiederannähme früherer Sanktionsmaßnahmen sei abzulehnen. Selbstverträge dürfe Deutschland nur als Subjekt seiner Politik in voller Freiheit abschließen. Garantie und Entschädigung über Fortsetzung durch den Bundessouverän eines Vertragsverstoßes sei mit den Völkerrechtsgesetzen unvereinbar. Nur bei Wahrung aller dieser Grundzüge scheine der Deutschen Volkspartei der Abschluß eines Sicherheitspaktes mit Deutschlands Interessen vereinbar.

Neue Besprechungen beim Reichspräsidenten

Reichspräsident v. Hindenburg wird wie wir hören, am Sonntag eine Besprechung mit dem Reichskanzler Dr. Luther und dem Außenminister Dr. Stresemann haben, die ihm über den Stand der außenpolitischen Lage, sowie über die parlamentarische Situation Bericht erstatten werden.

Todesurteil gegen die drei deutschen Studenten

Der Oberste Gerichtshof in Moskau verurteilte nach 5-jähriger Beratung Rindermann, Wolsch und von Dittmar zur Todesstrafe. Gegen das vom Obersten Gerichtshof gegen die drei deutschen Studenten gefällte Urteil kann Berufung nicht eingelegt werden. Das Urteil ist endgültig. Den Verurteilten steht jedoch das Recht zu, innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach Einbringung des Urteils ein Gnadenersuchen beim Zentraler Exekutivkomitee der Sowjetunion einzureichen.

Die Aufwertung der Sparkassenguthaben

Der Ausschuss beschließt eine Aufwertung von mindestens 12% Prozent für die bis 15. Juni 1922 erfolgten Einlagen

Der Aufwertungsausschuss

Der Aufwertungsausschuss des Reichsausschusses für die Aufwertung von Sparkassenguthaben und sonstigen Ansprüchen beim Kapital der Aufwertung von Sparkassenguthaben. Der Ausschuss hat bekanntlich die Kompromißvorlage der hinter der Regierung stehenden Parteien, nicht die Regierungsvorlage selbst, zugrunde.

Vorsitzender Abg. Philipp (Deutschnat.) weist darauf hin, daß wenn die Sparkassen die Möglichkeit hätten, durch ihre Garantieverträge voll. den Aufwertungsausgleich zu erhöhen — eine Möglichkeit, die ihnen nach dem Gesetz gegeben sei, die aber die Genossenschaft nicht haben —, so würde das eine schwere Konkurrenz für die Genossenschaften bedeuten. Staatssekretär Joel: Die Urkunden dieser Sparkassen seien im Moment noch nicht übergeben. Die Regierung wird sich zu gegebener Zeit mit den Vorschlägen des Ausschusses in Verbindung setzen.

Abg. Reil (Zos.) fragt, ob der Reichsausschuss bekannt sei, daß die Völkerverträge Verbote für die Auszahlung von Vorkaufsscheinen auf die zu erwartende Aufwertung erlassen hätten. Staatssekretär Joel verneint diese Frage.

Dann wird die Kompromißvorlage zu dem erwähnten Kapitel angenommen; danach sollte die Sparkassenguthaben mindestens mit 12% Prozent aufzuwerten werden. Es erfolgt die Aufwertung der bis 15. Juni 1922 einbezogenen Sparkassenguthaben.

Wim Kapitel „Aufwertung von Vermögensansprüchen“ bestimmt die Kompromißvorlage, daß der Aufwertungssatz 5 Prozent nicht übersteigen darf bei: Ansprüchen aus Gesellschaftsverträgen, aus Gutsüberlassungsverträgen, Ansprüchen unter Miterben, An-

sprüchen aus Beziehungen zwischen unterhaltberechtigten und verpflichteten Personen, Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen bei Abfindungen, Ueberlassungen uim. Ansprüchen auf Entrichtung eines Erbbausinses, Guthaben bei Fabrik- oder Werkspartakassen, sowie Ansprüchen an Betriebspensionskassen.

Die Ablösung der Reichsanleihen

Der demokratische Abg. Frh. v. Rittshofen hat zu dem Gesetz über die Ablösung der Reichsanleihen einen neuen, eine grundlegende Änderung der Beschlüsse der ersten Lesung vorschlagend Antrag gestellt. D diesem Antrag zufolge soll jeder Anleihebesitzer auf je 1000 Mark Reichsanleihe 75 Mark Ablösungsgeld erhalten. Die Ablösungsgeldanleihe soll, beginnend mit dem 1. Januar 1926, mit 7 Prozent jährlich, zahlbar in halbjährlichen Raten, zu verzinzen und zu 138% Prozent im Laufe von 30 Jahren durch Auslosung zu tilgen sein. Dem Antrag liegt, wie in der Begründung ausgedrückt wird, die Erklärung des Reichsfinanzministeriums zugrunde, daß die Finanzen des Reichs ein wesentliches Hindernis für die Durchführung der Beschlüsse der ersten Lesung erforderlichen Beträge unter keinen Umständen während 30 Jahren hindurch aufzubringen während beläuft sich auf 131 Millionen gegenüber der Belastung von 135 1/2 Millionen jährlich, die sich aus den Beschlüssen der ersten Lesung ergibt. Der Abg. Frh. v. Rittshofen beantragt ferner, dieser Ablösungsgeldanleihe die völlige Steuerfreiheit von jeder gegenwärtigen oder künftigen Erbschafts-, Vermögens-, Einkommen- oder Kapitalertragssteuer zu gewähren.

Deutscher Reichstag

26. Sitzung vom 2. Juli 1923 1 1/2 Uhr nachm.

Das Haus tritt nach Erledigung kleinerer Vorlagen in die weitere Beratung des Haushaltes des Reichsfinanzministeriums ein.

Abg. Dietrich, Baden (Dem.), ist vom Verwaltungstatut des Finanzministeriums nicht befriedigt. Das Heer der Beamten in diesem Ministerium sei doch zu groß. Dann wendet sich der Redner gegen die heutige Gesetzgebung, die es hat gemacht, den Bedürfnissen der Praxis nicht genüge, weil die Gesetze so unklar seien, daß die Allgemeinheit mit ihnen nicht viel anfangen könne.

Reichsfinanzminister v. Schiebell wendet sich gegen den Vorwurf des sozialdemokratischen Redners, daß sein Ministerium kein soziales Verständnis habe. Der Minister weist auf die Maßnahmen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung hin. Auch bei den Steuern sei das Finanzministerium durch sein Eintreten für die Ausdehnung des Kindererbschafts- und die Verbesserungen in der Lohnsteuer dem sozialen Notstande im Rahmen des Möglichen gerecht geworden. Ebenfalls sei in der Aufwertungsfrage, die den Reichstag ja in den nächsten Tagen beschäftigen werde, die Regierung besonders für die Minderbemittelten eingetreten. An der Spitze aller Erwägungen müsse zurzeit aber stehen, jetzt und in

den kommenden Jahren den Etat zu balancieren.

Abg. Rönneburg (Dem.) beantragt, die Beratung des Etats des Finanzministeriums abzubrechen und erst die dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Änderung der Pachtverträge vom 9. Juni 1920 vorzunehmen.

Mit den Stimmen der Linken und Böhlichen wird dieser Antrag angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird ein völliger Antrag, sämtliche Pachtverträge auf Reichswährung aus der Schuldordnung herauszunehmen, mit 390 gegen 23 Stimmen abgelehnt. Vier Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten. In einer weiteren namentlichen Abstimmung wird ein Antrag der hinter der Regierung stehenden Parteien, der die nach Inkrafttreten der Pachtverträge abzuschließen Pachtverträge nicht unter den Schutz stellen will, mit 210 gegen 201 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt. Dagegen wird in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zweiter Lesung beschlossen, daß Pachtverträge, auf die nach der bisherigen Gesetzgebung die Pachtverträge keine Anwendung gefunden hat, unberührt bleiben. Die Schlussabstimmung ergab die Annahme der Novelle im ganzen mit sehr großer Mehrheit.

Nächste Sitzung Freitag nachm. 1 1/2 Uhr: Kleine Vorlagen, Finanzetat. — Schluß 4 1/2 Uhr.

Einführung in das Steuerüberleitungsgesetz

II.

Für die Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe werden die Vorauszahlungen auf des Wirtschaftsjahrs 1924/25 ebenfalls nach dem Grundstücksverhältnis berechnet, und zwar für die Termine am 15. Februar und 15. Mai mit je einer Reichsmark und für den 15. November mit je zwei Reichsmark auf das laufende des vorangehenden Wirtschaftsjahres. Der Pächter darf jedoch 10 Proz. des auf den Steuerabschnitt entfallenden Pachtbetrags für den Steuerabschnitt einhalten. Der Pächter trägt um ein Viertel gemäß Artikel 1 § 3 der zweiten Steuer-Bildungsverordnung.

Beispiel zur Berechnung: Ein Pächter bewirtschaftet ein Gut, dessen Grundstücksverhältnis mit 200 000 Reichsmark veranschlagt worden ist und zahl. jährlich 500 Reichsmark Pacht. Er hätte am 15. Februar und 15. Mai zu zahlen gehabt je 200 mal eine Reichsmark = 200 Reichsmark, abzüglich 12% Reichsmark = 10% Reichsmark = 20 Reichsmark für 1/2 Jahr, 75 Reichsmark macht 147 Reichsmark = 1/2 Ermäßigung, 73 Reichsmark. Am 15. November 1925 das Doppelte, falls er nicht bis dahin bereits einen Steuerabschnitt erhalten haben sollte.

Die Vorauszahlungen von Steuerbeiträgen betreffend, ist der Reichstag der der Finanzen beauftragt, Vorberathungen für einzelne Gruppen oder einzelne Fälle zu stellen.

Unter diesem in Vorauszahlungen zu einer Zahlung weiterer Vorauszahlungen zu stellen. Wenn ein Steuerbeitragszahler durch eine Veranlassung für die vollen Wirtschaftsjahre 1924/25 und dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahrs nach, daß er in diesem Zeitraum die Zahl der Vorauszahlungen nicht mehr betragen als er voraussichtlich an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu entrichten hätte, so hat ihm auf Antrag die Vorauszahlungen für die weiteren Wirtschaftsjahre im angegebenen Zeitraum gemäß Art. 1 § 11 der zweiten Steuerreformverordnung zu betrachten zu stehen.

Erteilt nun eine solche steuerliche Veranlassung, daß die von ihm geleisteten Vorauszahlungen weniger als 75 (75 Proz.) der Einkommen- oder Körperschaftsteuer ausmachen, die er nach dem Jahresabschlusse zu entrichten hat, dann kann ihm das Finanzamt Zuschüsse zu den geleisteten Steuerbeiträgen ausreichen. Von der Geltung der Zuschüsse ist jedoch abzugehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verlust antrifft.

Es ist hieraus für alle Steuerpflichtigen nachzuweisen, den Gang ihres Geschäftes genau zu beobachten, damit sie bei Abbruch des Ertrages rechtzeitig den Antrag auf Zahlung einer Vorzahlung eines Einkommen- oder Körperschaftsteuerbeitrages stellen können. Anreize sollen nach geschätzter Zahlung bei Erfüllung des Ertrages die Vorauszahlungen wieder aufzuräumen werden, um Zuschüsse zu vermeiden.

Das Finanzamt hat gemäß § 10 des Reichs die Vorauszahlungen des Steuerpflichtigen für 1925 zu erhöhen, wenn er im ersten Halbjahr 1925 oder in der ersten Hälfte eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahres Gewinn erzielt hat, seine Vorauszahlungen aber hinter den voraussichtlichen Steuerbetrag zurückblieben. Es wird in allen Fällen, in denen der Abschluß eines nachstehenden Wirtschaftsjahres vorliegt, sofort halben, den grundlegenden Beweis für eine solche Verfassung zu erbringen. Das Finanzamt ist verpflichtet, diesen Beweis zu erbringen, falls der Steuerpflichtige nicht nachweislich einen pflichtmäßigen zu erreichenden Gewinn erzielt.

Das Finanzamt kann gegenüber Steuerpflichtigen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Handwerks die Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Jahres 1925 festsetzen, soweit dieses im Kalenderjahr 1925 voraussichtlich 12 000 Reichsmark nicht übersteigt. Ein dahingehender Antrag kann vom Steuerpflichtigen selbst gestellt werden, wenn er dazu die erforderlichen Unterlagen besitzt. Bei dieser Festsetzung bleibt das Einkommen, das dem Steuerpflichtigen vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegt,